

# Aufenthaltsgenehmigung während einer Ausbildung

Ausländer, die in Norwegen eine Ausbildung anstreben, können eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

**Die Aufenthaltsgenehmigung für Studium und Schulbesuch setzt voraus, dass Sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- **Zulassung zum Studium an einer norwegischen Universität, wissenschaftlichen Hochschule, sonstigen staatlichen Hochschule oder Kunsthochschule, einer Heimvolkshochschule oder einer mindestens einjährigen konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Schule (in speziellen Fällen wird der Besuch einer Schule des Sekundarbereichs II anerkannt)**
- **Gesicherte Finanzierung des Studiums bzw. des Schulbesuchs**
- **Angemessene Wohnung während des Aufenthaltes in Norwegen**
- **Vollzeitstudium bzw. -schulbesuch**
- **Vorlage eines vollständigen Plans für das Studium bzw. den Schulbesuch in Norwegen**

**Für Antragsteller aus anderen Staaten als den EU-, EWR- und EFTA-Staaten:**

Für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Studium und Schulbesuch sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular mit Passbild
- Kopie des Passes
- Zulassungsnachweis einer anerkannten Hochschuleinrichtung bzw. Schule
- Studien- bzw. Ausbildungsplan
- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes (Darlehen der Norwegischen Darlehenskasse für Ausbildungszwecke oder Guthaben bei einem norwegischen Kreditinstitut)
- Nachweis einer Wohnung

Es fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr an. Die Bestimmungen über die erforderlichen Unterlagen sind je nach Herkunftsland unterschiedlich und

können sich ändern.

Auskünfte erteilt die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung. Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, können Sie sich bei der Polizei oder dem Zentralamt für Ausländerfragen UDI erkundigen.

**Für Antragsteller aus den EU-, EWR- und EFTA-Staaten:**

Für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Studium und Schulbesuch sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsformular für EWR- und EFTA- Bürger mit Passbild
- Zulassungsnachweis einer Hochschuleinrichtung bzw. Schule. Voraussetzung für eine Ausbildung in Norwegen ist die Studienrelevanz
- Erklärung oder Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Eine während der gesamten Ausbildungszeit gültige Krankenversicherung (Bescheinigung der Privatversicherung, E-Formular oder Europäische Krankenversicherungskarte)

Antragsteller aus den EU-, EWR- und EFTA-Staaten können den Antrag von Norwegen aus stellen und zahlen keine Bearbeitungsgebühr.

Die nächsten Familienangehörigen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, d.h. Ehegatte oder Lebenspartner seit mindestens zwei Jahren und Kinder, können unter folgenden Voraussetzungen nach Norwegen mitkommen:

- Der/die Antragsteller/in muss für den Lebensunterhalt dieser Angehörigen aufkommen können (mindestens Lohnstufe 1 im Staatlichen Lohn- und Gehaltssystem).
- Jedes Familienmitglied muss krankenversichert sein.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird grundsätzlich nur für die Dauer des Studiums bzw. des Schulbesuchs erteilt. Sie gilt jeweils höchstens ein Jahr und kann gegebenenfalls verlängert werden. Diese Aufenthaltsgenehmigung beinhaltet auch das Recht

auf Teilzeitarbeit (im Umfang von höchstens einer halben Stelle). Ein begleitendes Familienmitglied erhält eine allgemeine Arbeitsgenehmigung.

## Häufige Fragen

### Wo stelle ich den Antrag?

Der Antrag ist bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung zu stellen und wird dann vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI bearbeitet. Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten können nach Norwegen einreisen und den Antrag bei der Polizei in Norwegen stellen, die auch den Antrag bearbeitet. NORAD-Studenten können ebenfalls nach Norwegen einreisen und den Antrag in Norwegen stellen. NORAD-Studenten können bei einer norwegischen Auslandsvertretung ein Visum erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung wird dann von der Polizei bearbeitet.

### Ist für den Antrag eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen?

Für den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für Studium und Schulbesuch ist bei Antragstellung eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

Wer einen Antrag nach den EU-/EWR-Bestimmungen stellt, zahlt keine Bearbeitungsgebühr.

Wenn Sie sich bereits in Norwegen aufhalten und/oder einen Antrag auf Verlängerung stellen, ist die Bearbeitungsgebühr bei Einreichen des Antrags bei der Polizei in bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Die Gebühr kann auch im Voraus überwiesen werden, dann ist der Überweisungsbeleg des Kreditinstituts dem Antrag beizufügen. Die Kontonummer erfahren Sie bei der Polizei (die Bearbeitungsgebühr ist bei der Polizei und nicht beim Zentralamt für Ausländerfragen UDI zu zahlen).

Soll der Antrag in Oslo eingereicht werden, erfahren Sie die Kontonummer von der Ausländerabteilung der Polizei Oslo, Tel. (+47) 22 34 21 00.

Die Telefonnummern der übrigen Polizeidienststellen in Norwegen sind im Internet unter <http://www.politiet.no> zu finden.

### Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich. Wenn Sie eine Anschrift in Norwegen haben, werden Sie per Post über den Eingang des Antrags bei der Ausländerbehörde und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer benachrichtigt.

Einzelheiten (in norwegischer und englischer Sprache) finden Sie auf den Internetseiten des UDI [www.udi.no](http://www.udi.no), und Sie können sich auch beim UDI-Informationsdienst für Antragsteller telefonisch erkundigen.

### Kann ich gegen die Ablehnung des Antrags Widerspruch einlegen?

Ja. Der Widerspruch ist zu begründen und muss gegebenenfalls ergänzende Angaben enthalten. Wenn Sie die Entscheidung anfechten, wird Ihr Antrag nochmals vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI geprüft und gegebenenfalls an den Immigration Appeals Board (Utlendingsnemnda UNE) als Widerspruchsbehörde weitergeleitet. Die Bearbeitung des Widerspruchs ist gebührenfrei.

### Kann ich Familienmitglieder nach Norwegen mitbringen?

Wenn Ihr Studium bzw. Ihr Schulbesuch in Norwegen in weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, können Sie keine Familienmitglieder mitbringen.

Wenn die verbleibende Studien- bzw. Schulzeit in Norwegen mehr als ein Jahr beträgt, können Ihre nächsten Angehörigen, d. h. Ihr Ehe- oder Lebenspartner seit mindestens zwei Jahren und Ihre Kinder unter 18 Jahren, eine Aufenthaltsgenehmigung in Norwegen bekommen.

Ihre Familienangehörigen müssen die Aufenthaltsgenehmigung selbst bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung beantragen.

Sie müssen für den Lebensunterhalt Ihrer Familie aufkommen können und eine ausreichende gemeinsame Wohnung nachweisen. Das Einkommen muss mindestens der Lohnstufe 8 im Staatlichen Lohn- und Gehaltssystem entsprechen

Für Familienangehörige von Antragstellern aus den EU-/EWR-Staaten gelten besondere Bestimmungen. Die nächsten Familienangehörigen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, d.h. Ehegatte oder Lebens

The Norwegian Directorate of Immigration  
P.O. Box 8108 Dep.  
N-0032 Oslo  
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00  
Fax: +47 23 35 15 15  
[www.udi.no](http://www.udi.no)  
E-mail: [udi@udi.no](mailto:udi@udi.no)

Last updated: 28.07.2009

  
Norwegian Directorate  
of Immigration

partner seit mindestens zwei Jahren und Kinder, können unter folgenden Voraussetzungen nach Norwegen mitkommen:

- Der/die Antragsteller/in muss für de Lebensunterhalt dieser Angehörigen aufkommen können.
- Jedes Familienmitglied muss krankenversichert sein.

### **Wie lange kann ich in Norwegen bleiben?**

Sie erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung für jeweils ein Jahr, diese kann auf Antrag verlängert werden. Für die Verlängerung ist ein zufrieden stellender Verlauf des Studiums bzw. Schulbesuchs nachzuweisen.

### **Bekomme ich eine Arbeitsgenehmigung, wenn ich in Norwegen studiere bzw. eine Schule besuche?**

Sie bekommen keine gewöhnliche Arbeitsgenehmigung, wenn Sie zum Studium bzw. Zum Schulbesuch nach Norwegen kommen. Sie und gegebenenfalls Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner können jedoch eine Genehmigung zur Teilzeitarbeit (im Umfang von höchstens 20 Stunden pro Woche) und zur Vollzeitbeschäftigung in den Semesterferien beantragen. Die Studien- bzw. Schulinstitution muss bestätigen, dass Studium bzw. Schulbesuch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Für Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten beinhaltet die Aufenthaltsgenehmigung für Studium und Schulbesuch das Recht auf Teilzeitarbeit (im Umfang von höchstens einer halben Stelle). Ein begleitendes Familienmitglied kann eine allgemeine Arbeitsgenehmigung erhalten.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Weitere Auskünfte erteilt die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung. Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, können Sie sich auch bei der Polizei und beim UDI - Informationsdienst für Antragstellende, Tel. (+47) 23 35 16 00, E-Mail ([ots@udi.no](mailto:ots@udi.no)), erkundigen. Informationen in norwegischer und englischer Sprache sind außerdem auf den Internetseiten des UDI abrufbar, [www.udi.no](http://www.udi.no).

The Norwegian Directorate of Immigration  
P.O. Box 8108 Dep.  
N-0032 Oslo  
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00  
Fax: +47 23 35 15 15  
[www.udi.no](http://www.udi.no)  
E-mail: [udi@udi.no](mailto:udi@udi.no)

Last updated: 28.07.2009